

AGB

UDC Events

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und UDC Events, Schützenstraße 48, A-6020 Innsbruck, gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von UDC Events ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Event-Angebot, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie Vergütung festgehalten werden. Die Angebote von UDC Events sind freibleibend.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

3.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt UDC Events dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. UDC Events ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Programmablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

3.3. Soweit UDC Events Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Partnerunternehmen & Co. UDC Events tritt somit als Vermittler auf. Der Auftraggeber ist zugleich der Veranstalter.

3.4. Subpartner werden durch UDC Events bestimmt. Die Haftung für Leistungen, die sich aus der Subpartner-Beauftragung ergibt, trifft UDC Events nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über UDC Events.

Die Partner und Dienstleister von UDC Events unterliegen einem Erstkontaktvertrag und sind auch in weiterer Folge über die beauftragte Agentur zu buchen. Bei Direktbuchung des Zulieferers durch den Kunden entstehen Ansprüche der UDC Events in Höhe des üblichen Agenturhonorars. Die Abrechnung erfolgt über UDC Events.

4. Ausfall von Leistungen:

Bei nicht erbrachten Leistungen, sofern an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung nicht erbracht werden konnte und ein Verschulden von UDC Events vorliegt wird ein Nachlass auf die Agenturleistungen gewährt. Dieser gilt nicht bei höherer Gewalt oder nicht vorhersehbaren Wetterbedingungen.

5. Event-Leistung und Honorar

5.1. Der Auftraggeber stellt UDC Events unabhängig von dem vereinbarten Honorar ein Budget laut schriftlichem Kostenvoranschlag zur Verfügung. Dieses Budget darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

5.2. Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch von UDC Events für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

5.3. UDC Events ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. UDC Events ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung der Events einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber an UDC Events innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

5.4. Werden einzelne Teilnehmer der Veranstaltung storniert, muss dieser Rücktritt schriftlich und innerhalb der 14 Tage Kündigungsfrist erklärt werden. Sollte sich die erstgenannte Teilnehmerzahl erhöhen, bedingt dies vorerst der Rücksprache mit UDC Events. Etwaige anfallende Zusatzkosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

6. Lieferung

6.1. Zugesagte Termine werden von UDC Events nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Streiks, Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, wie z.B. Stromstörungen, entbinden UDC Events von den übernommenen Pflichten.

6.2. Eventuelle Beanstandungen des Events sind sofort (nach Möglichkeit vor Ort), längstens aber binnen 3 Tagen nach der Veranstaltung vom Kunden bekannt zu geben, da andernfalls die Leistungen vom Kunden als akzeptiert gilt.

6.3. Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab Übernahme bis zur Rückstellung dem Auftraggeber. Allfällige Schäden oder Verlust sind vom Auftraggeber zu vertreten.

7. Geistiges Eigentum

Erhält UDC Events nach Vorlage des Konzeptes an den Auftraggeber keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen, insbesondere deren Inhalt, im Eigentum von UDC Events. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – selbstständig zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich vom Auftraggeber zu vernichten und nicht weiter zu geben.

8. Eigentumsrecht und Urheberschutz

8.1. Alle Leistungen von UDC Events (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum UDC Events. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit UDC Events darf der Kunde die Leistungen von UDC Events nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

8.2. Änderungen von Leistungen von UDC Events durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von UDC Events und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

8.3. Für die Nutzung von Leistungen von UDC Events, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von UDC Events erforderlich. Dafür steht UDC Events und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

9. Haftung

9.1. Den Umfang der Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Ausdrücklich in den Angeboten oder Rechnungen als vermittelte Leistungen beschriebene Leistungen unterliegen nicht dem Reisevertragsrecht. Im Fall der Vermittlung ist die Haftung von UDC Events ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder Hauptpflichten aus dem Vermittlervertrag betroffen sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Wir haften insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst.

9.2. UDC Events haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller angegebenen Reiseleistungen (sofern nicht vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben erklärt wurde) sowie die ordnungsgemäße Erbringung aller Leistungen.

9.3. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden durch unsachgemäßes Verhalten der Teilnehmer werden in Rechnung des Kunden gestellt. Der Auftraggeber tritt als Veranstalter auf.

9.4. UDC Events übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die der Reisende während einer Reise sich selber, den anvertrauten Geräten oder anderen Personen zufügt oder durch diese ihm zugefügt werden. Das gilt auch für Geräte, die im direkten Zusammenhang mit der Reise stehen.

10. Kündigung

10.1. Ab Übermittlung des unterschriebenen Vertrages durch den Auftraggeber und nach Erhalt des Vertrages seitens UDC Events beginnen die Organisationsarbeiten durch UDC Events. Eine Kündigung ist bis zwei Wochen nach dem Vertragsabschluss möglich. Bereits getätigte Vorarbeiten werden vom Auftragsgeber vergütet und sind bis eine Woche nach Kündigung zu bezahlen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterschrift und dem Datum am Vertrag. Das Vertragsverhältnis gilt bis 14 Tage nach der Veranstaltung bzw. bis die gesamten Zahlungen getätigt wurden.

Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist ausschließlich schriftlich möglich, gerechnet ab dem Erhalt der schriftlichen Kündigung.

10.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen durch UDC Events ausgeschlossen ist.

10.3. Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht UDC Events insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

10.4. Ferner, wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.

10.5. UDC Events ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden,

1. a) wenn die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann
2. b) wenn der Ruf, sowie die Sicherheit des Hauses gefährdet wird
3. c) im Falle höherer Gewalt
4. d) wenn vereinbarte Akontozahlungen nicht termingerecht einlangen

11. Gerichtsstand/Rechtswahl:

Gerichtsstand ist das für den Sitz von der UDC Events zuständige Gericht. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Innsbruck, 31.01.2019